

Die Eingliederungshilfe im Landratsamt

Eingliederungshilfe wird durch das Sozialamt des Landratsamt Bodenseekreis erbracht.

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer rein seelischen Behinderung besteht die Besonderheit, dass die Zuständigkeit beim Jugendamt liegt (ausgenommen: Frühförderung).

Haben Sie Fragen oder wünschen sich weitere Informationen? Melden Sie sich gerne bei uns. Ihre zuständige Ansprechperson erfragen Sie bitte beim

Landratsamt Bodenseekreis

Sozialamt - Eingliederungshilfe

Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541 204-5302

E-Mail: eingliederungshilfe@bodenseekreis.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bodenseekreis.de unter der Rubrik „Soziales & Gesundheit“ sowie in den Wegweisern des Bodenseekreises.



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Sozialamt

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen



Behinderung



bodenseekreis.de/g-behinderung

Selbsthilfe



bodenseekreis.de/sh-wegweiser



Autismus

bodenseekreis.de/autismus



Psychische
Erkrankung

bodenseekreis.de/psych-erkrankungen



Hilfen im Alter

bodenseekreis.de/hilfen-im-alter

Stand: November 2024

Aufgabe und Rechtsgrundlage der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Weiter soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden.

Von Teilhabe spricht man, wenn Menschen mit Behinderungen in eine ganz normale Lebenssituation einbezogen sind. Es geht vor allem um Beteiligung, Mitbestimmung und Mitwirkung sowie Chancengleichheit von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe

Mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe sind zum Beispiel:

- Assistenzleistungen im eigenen Sozial- oder Wohnraum
- Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach Abschluss des Berufsbildungsberichts.
- Tagesstrukturierende Angebote (z.B. Leistungen zum Erwerb und Erhalt in Fördergruppen, Tagesgestaltung)
- Frühförderung
- Schulbegleitung
- Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit und ohne Internat

Beratung

Die Eingliederungshilfe berät zu möglichen Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten, auch von anderen Reha-/Leistungsträgern.

Antrag und die Voraussetzungen

Um Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten zu können, ist ein Antrag erforderlich. Nach Eingang eines Antrages erfolgen in der Regel folgende Prüfschritte:

- Feststellung wesentliche Behinderung
Dafür benötigen wir z. B. Arztberichte, Berichte von Klinikaufhalten.
- Gewöhnlicher Aufenthalt
Es muss ein fester Wohnsitz im Bodenseekreis vorliegen.
- Einkommen und Vermögen (je nach Leistung).
Als Nachweis können Gehaltsnachweise, Steuerbescheid und Kontoauszüge dienen.

Bedarf und Leistungserbringung

Im Gespräch wird der Unterstützungsbedarf ermittelt. Dazu klären wir zum Beispiel:

- Was klappt im Alltag gut, was weniger gut?
- Welche Dinge in der Umgebung beeinflussen die Teilhabe (Umweltfaktoren)?
- Welche Ziele sollen erreicht werden?
- Welche anderen Rehaträger und andere öffentliche Stellen könnten eine Leistung anbieten?

Zum erhobenen Bedarf werden anschließend die passgenauen Leistungen gesucht und geplant.